

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

VORLÄUFIG
2006/0086(COD)

24.7.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG
(KOM(2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Cristina Gutiérrez-Cortines

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	57

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

(KOM (2006)0232 – C6-0307/2006 – 2006/0086(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2006)0232)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0307/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 4

(4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen - Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie werden die acht Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in

(4) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen - Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie werden die acht Hauptursachen für eine Verschlechterung der Qualität der Böden in

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen. **Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die biologische Vielfalt im Boden und ihr Verhalten sind zu begrenzt, um spezifische Bestimmungen in dieser Richtlinie zu ihrem Schutz zu rechtfertigen. Die Vermeidung von Hochwasser und die Minderung seiner Folgen sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser behandelt worden**¹.

¹ KOM(2006)0015.

Begründung

Da in den Änderungsanträgen auch Vorschläge enthalten sind, die sich auf die biologische Vielfalt und die Vorbeugung gegen Hochwasser und die Minderung seiner Folgen beziehen, sollte dieser Satz gestrichen werden.

Änderungsantrag 2 Erwägung 5

(5) Die Variabilität der Böden in der Gemeinschaft ist ausgesprochen hoch und es bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des strukturellen, physikalischen, chemischen und biologischen Zustands sowohl innerhalb der einzelnen Bodenprofile als auch zwischen verschiedenen Böden. Diese vielfältigen Gegebenheiten und Ansprüche in der Gemeinschaft sind zu berücksichtigen, da für **die Bestimmung gefährdeter Gebiete, die Festlegung von Zielen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Bodens jeweils** unterschiedliche spezifische

der EU genannt: Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verunreinigung, Versalzung, Verdichtung, Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, Versiegelung, Erdbeben und Überschwemmungen.

(5) Die Variabilität der Böden in der Gemeinschaft ist ausgesprochen hoch und es bestehen beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des strukturellen, physikalischen, chemischen und biologischen Zustands sowohl innerhalb der einzelnen Bodenprofile als auch zwischen verschiedenen Böden. Diese vielfältigen Gegebenheiten und Ansprüche in der Gemeinschaft sind zu berücksichtigen, da für die **Maßnahmen gegen eine Verschlechterung der Bodenqualität** unterschiedliche spezifische Lösungen erforderlich sind.

Lösungen erforderlich sind.

Begründung

In den Änderungsanträgen zu Artikel 2 wird der Ausdruck „gefährdete Gebiete“ durch die Bezeichnung „prioritäre Gebiete“ ersetzt. Um die Erwägung zu kürzen, wurde ein Teil des letzten Satzes gestrichen.

Änderungsantrag 3 Erwägung 6

(6) ***In*** den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ***sind einige Bestimmungen zum Bodenschutz enthalten, die jedoch nicht dafür gedacht sind, alle Böden gegen jegliche Verschlechterung der Qualität zu schützen, und als solche dafür auch nicht ausreichen. Daher ist ein kohärenter und effektiver rechtlicher Rahmen erforderlich***, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden.

(6) ***Mit*** den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Bereichen wie Abfälle, Chemikalien, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Klimawandel, Wasser sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ***kann ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet und der rechtliche Rahmen dieser Richtlinie ergänzt werden***, in dem gemeinsame Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden in der Gemeinschaft festgelegt werden. ***Daher ist ein kohärenter und integrierter Ansatz erforderlich.***

Begründung

Mit den geltenden Rechtsvorschriften kann ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet und die Rahmenrichtlinie ergänzt werden.

Änderungsantrag 4 Erwägung 7

(7) ***Der Boden ist nachhaltig zu nutzen, so dass seine Fähigkeiten zur Erbringung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Dienste gewahrt werden und gleichzeitig seine Funktionen erhalten bleiben, um dem Bedarf künftiger Generationen gerecht zu werden.*** ***entfällt***

Begründung

Um die Erwägungen zu kürzen, wurden die Inhalte dieser Erwägung und der Erwägung 8 zusammengefasst.

Änderungsantrag 5 Erwägung 8

(8) Diese Richtlinie gilt dem Schutz des Bodens in dem Bestreben, **durch Schaffung eines gemeinsamen Rahmens und Festlegung von Maßnahmen die Funktionen des Bodens zu erhalten, eine Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden und deren Folgen einzudämmen, geschädigte Böden wiederherzustellen und Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden.**

(8) Diese Richtlinie gilt dem Schutz des Bodens in dem Bestreben, **gemeinsame Ziele aufzustellen und die geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einzuhalten, damit der Boden nachhaltig genutzt wird, um den ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der heutigen und der künftigen Generationen gerecht zu werden.**

Begründung

Die Inhalte der Erwägungen 7 und 8 werden zusammengefasst.

Änderungsantrag 6 Erwägung 9

(9) **Es bedarf eines gemeinsamen Rahmens, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung des Bodenschutzes und der nachhaltigen Nutzung des Bodens, die Verminderung grenzüberschreitender Folgen einer Verschlechterung der Bodenqualität, den Schutz aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern miteinander zu verzahnen.**

(9) **Mit einem gemeinsamen Rahmen wird den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit gegeben, den Boden in ihren Gebieten ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern zu schützen. Zugleich werden Garantien und Transparenz auf dem Binnenmarkt für Böden in den Mitgliedstaaten geschaffen.**

Begründung

Auch die regionalen Behörden können bei der Bodenpolitik eine wichtige Rolle spielen. Mit einem gemeinsamen Rahmen könnten Rechtsvorschriften betreffend die Sicherheit und

Transparenz auf dem europäischen Binnenmarkt für Böden eingeführt und erleichtert werden.

Änderungsantrag 7
Erwägung 10

(10) Da die **Ziele der zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs des Problems und seiner Verflechtung mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Naturschutz, Gewässerschutz, zur Lebensmittelsicherheit, zum Klimawandel, zur Landwirtschaft und zu anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse wie dem Schutz der Gesundheit des Menschen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip **tätig werden**. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.**

(10) Da die **Verschlechterung der Bodenqualität schwerwiegende Auswirkungen auf die Natur, die Gewässer, die Lebensmittelsicherheit, den Klimawandel, die Landwirtschaft und die Gesundheit des Menschen haben kann und da trotz der geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Verschlechterung der Bodenqualität zunehmen dürfte, ist eine Rahmenrichtlinie erforderlich, mit der im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip **der Bodenschutz in allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird**. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.**

Begründung

Mit einer Rahmenrichtlinie sollte der Bodenschutz in allen Mitgliedstaaten ermöglicht werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Landwirtschaft hat schon immer eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Bodenstruktur und -beschaffenheit gespielt und ist eine unverzichtbare Grundlage für die Erhaltung der organischen Bodenqualität und der Vegetationsschicht sowie die

Vorbeugung gegen Versteppung.

Begründung

Die Landwirtschaft spielt eine wichtige Rolle im Bereich des Bodenschutzes, und die Landwirte haben jahrhundertlang zahlreiche heute traditionelle Verfahren des Bodenschutzes entwickelt und freiwillig angewandt.

Änderungsantrag 9 Erwägung 11 b (neu)

(11b) Damit Überschneidungen mit bestehenden Rechtsvorschriften in den Bereichen Landwirtschaft und Umweltschutz vermieden werden und da im Zusammenhang mit der Einführung von Umweltauflagen das Subsidiaritätsprinzip gilt, kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, ob er nach Maßgabe seiner jeweiligen besonderen Bedingungen im Bereich des Klimas, der Landwirtschaft und der Bodenbeschaffenheit Umweltauflagen einführt.

Begründung

Die Einführung von Umweltauflagen sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, damit die Landwirtschaft und die Landwirte nicht zusätzlich belastet werden.

Änderungsantrag 10 Erwägung 12

(12) Im Gegensatz zu Luft und Wasser befindet sich Boden in der Gemeinschaft hauptsächlich in privatem Besitz. Dennoch handelt es sich um eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse, die für künftige Generationen zu bewahren ist. Daher sind Landnutzer im Interesse der Allgemeinheit zu ***verpflichten***, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, ***wenn zu erwarten ist, dass die Art ihrer Bodennutzung die Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt.***

(12) Im Gegensatz zu Luft und Wasser befindet sich Boden in der Gemeinschaft hauptsächlich in privatem Besitz. Dennoch handelt es sich um eine natürliche Ressource von gemeinsamem Interesse, die für künftige Generationen zu bewahren ist. Daher sind Landnutzer im Interesse der Allgemeinheit zu ***ermutigen***, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, ***damit die Verschlechterung der Bodenqualität verhindert wird.***

Begründung

Der Wortlaut dieser Erwägung sollte positiver klingen. Die Landnutzer sollten zu Maßnahmen ermutigt werden, mit denen die Verschlechterung der Bodenqualität verhindert wird.

Änderungsantrag 11
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Die Fruchtbarkeit des Bodens ist die Grundlage des Lebens. Jede landwirtschaftliche Tätigkeit muss dem Ziel dienen, diese Fruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern.

Begründung

Die Fruchtbarkeit des Bodens ist der wichtigste Indikator für Qualität, und der Rückgang dieser Fruchtbarkeit aufgrund von Versteppung und Erosion ist eines der größten Probleme, denen Europa gegenübersteht.

Änderungsantrag 12
Erwägung 13

(13) Infolge der Ausbreitung von Städten und des steigenden Flächenbedarfs zahlreicher Wirtschaftszweige nimmt die Versiegelung der Böden in der Gemeinschaft deutlich zu, was eine nachhaltigere Nutzung der Böden erfordert. Es sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, ***zum Beispiel durch Sanierung aufgegebener Flächen, um die Baulanderschließung auf der grünen Wiese zu begrenzen. Kommt es zu Versiegelung,*** sollten die Mitgliedstaaten Baumethoden und Entwässerungstechniken ***anwenden,*** die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten.

(13) Die Versiegelung der Böden ist zunehmend besorgniserregend, weil dadurch solche Bodenfunktionen beeinträchtigt werden, die für menschliche Tätigkeiten und das Überleben von Ökosystemen von grundlegender Bedeutung sind, und weil kein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung gemäß der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Rates vom 9. Juni 2001 aufgeführten Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung¹ geleistet wird. Daher ist eine nachhaltigere Nutzung des Bodens erforderlich. Es sind ***deshalb*** geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenversiegelung erforderlich, ***welche durch Entwicklungsvorhaben verursacht wird, die voraussichtlich die Bodenfunktionen stark beeinträchtigen und nicht zur nachhaltigen Entwicklung***

beitragen. Ist mit einer Versiegelung unter solchen Umständen zu rechnen, sollten die Mitgliedstaaten für die Eindämmung ihrer Folgen sorgen, indem z. B. Baumethoden und Entwässerungstechniken vorgesehen werden, die es ermöglichen, möglichst viele Bodenfunktionen zu erhalten, und die keine schädlichen Umweltauswirkungen verursachen, die die Vorteile zunichte machen.

¹ *Dokument des Rates der Europäischen Union 10117/06.*

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird präziser erklärt, warum die Bodenversiegelung Sorgen bereitet, und auf die Strategie für nachhaltige Entwicklung Bezug genommen.

Änderungsantrag 13 Erwägung 14

*(14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik **muss auf dem Wissen aufbauen, wo es zu einer Verschlechterung der Bodenqualität kommt. Es ist bekannt, dass bestimmte Phänomene wie Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche nur in bestimmten Risikogebieten auftreten. Diese Risikogebiete sind zu bestimmen.***

*(14) Eine gezielte und effiziente Bodenschutzpolitik **erfordert gemeinsame Ziele im Bereich des Bodenschutzes, wie auch die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Maßnahmen auf geeigneter Ebene und in angemessenem Umfang zu ergreifen und prioritäre Gebiete zu bestimmen, wobei auf wissenschaftliche Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit, die Verschlechterung der Bodenqualität sowie die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten vor Ort zurückzugreifen ist. Es besteht die Notwendigkeit eines wirkungsvollen Austauschs an Informationen über den neuesten Stand der Wissenschaft in den Mitgliedstaaten, die bewährten Verfahren zur Bestimmung der prioritären Gebiete und die Kodizes bewährter Verfahren.***

Begründung

Mit dieser Erwägung wird klargestellt, dass zwar die Aufstellung von Zielen im Bereich des Bodenschutzes erforderlich ist, jedoch die Festlegung von Maßnahmen den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Behörden überlassen werden sollte. Außerdem werden die Inhalte der Erwägungen 15, 16 und 17 übernommen, um die Anzahl der Erwägungen zu verringern.

Änderungsantrag 14 Erwägung 15

(15) Zur Sicherstellung einer kohärenten und vergleichbaren Vorgehensweise in den verschiedenen Mitgliedstaaten ist die Bestimmung durch Erosion, Verluste organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche gefährdeter Gebiete anhand einer gemeinsamem Methode durchzuführen, die die Faktoren einschließt, die als Determinanten für die verschiedenen eine Verschlechterung bewirkenden Prozesse bekannt sind. ***entfällt***

Änderungsantrag 15 Erwägung 16

(16) In den ermittelten Risikogebieten sind Maßnahmen zu ergreifen, um durch Minderung der betreffenden Gefahren und Wiederherstellung geschädigter Böden eine weitere Verschlechterung der Bodenqualität in dem Bestreben zu verhindern, die Funktionen des Bodens zu erhalten. ***entfällt***

Änderungsantrag 16 Erwägung 17

(17) Um diese Ziele zur erreichen, sind in Verantwortung der Mitgliedstaaten Risikominderungsziele und Maßnahmenprogramme festzulegen und auf dieser Grundlage auf der am besten geeigneten Ebene Maßnahmen zu ***entfällt***

ergreifen.

Änderungsantrag 17

Erwägung 18

(18) Bei den Maßnahmenprogrammen sind die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen; sie sind regelmäßig zu überprüfen und können auf im Rahmen des Gemeinschaftsrechts oder internationaler Übereinkommen bereits begründeten Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen.

Bei den Maßnahmenprogrammen **und den Kodizes bewährter Verfahren** sind die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen; sie sind regelmäßig zu überprüfen und können auf im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, **der Gemeinschaftsfinanzierung** oder internationaler Übereinkommen bereits begründeten Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen.

Begründung

Die Maßnahmenprogramme können auch auf im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung bereits begründeten Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen.

Änderungsantrag 18

Erwägung 19

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung **und** des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, bei **der** die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung **aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkender Prozesse** sowie **den Verlusten** der biologischen Vielfalt **im Boden** Einhalt zu gebieten, und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

(19) Diese Richtlinie sollte die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, **des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls**, bei **denen** die Gemeinschaft Vertragspartei ist, stärken, und dazu beitragen, der Wüstenbildung sowie **dem Rückgang** der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten **und die Klimaänderung zu mindern bzw. sich an sie anzupassen – wobei dies alles internationale Umweltprobleme mit schwerwiegenden lokalen und regionalen Auswirkungen sind, bei denen die Verschlechterung der Bodenqualität eine sehr wichtige Rolle spielt** – und somit die Durchführung dieser internationalen Umweltübereinkommen verbessern.

Begründung

Es bestehen wichtige Zusammenhänge zwischen dem Bodenschutz und der Klimaänderung. In der Erwägung sollte auf UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen und das Kyoto-Protokoll Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 19 Erwägung 22

(22) Um Gefahren aus der Verunreinigung des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erfolgreich zu vermeiden und zu begrenzen, **sollten die Mitgliedstaaten die Standorte bestimmen**, die gemäß ihrer Bewertung in dieser Hinsicht *diesbezüglich* eine erhebliche Gefahr darstellen. **Angesichts der großen Anzahl möglicherweise verunreinigter Standorte erfordert ihre Bestimmung ein schrittweises Vorgehen. Um die Fortschritte bei der Bestimmung der verunreinigten Standorte überwachen zu können, ist ein Zeitplan erforderlich.**

(22) Um Gefahren aus der Verunreinigung des Bodens für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt erfolgreich vorzubeugen und sie zu begrenzen, **mus** **der Bestimmung und Sanierung von Standorten Priorität eingeräumt werden**, die gemäß ihrer Bewertung in dieser Hinsicht eine erhebliche Gefahr darstellen. **Die Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren, einschließlich eines Zeitplans, für die Bewertung der Risiken, die Bestimmung der Standorte, die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Information des potenziellen Käufers im Falle von Grundstückstransaktionen, die Festlegung der Reihenfolge und die Finanzierung der Sanierung festlegen. Bei diesem Verfahren sollten Überschneidungen mit geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vermieden und zusätzliche Auflagen nur dann hinzugefügt werden, wenn gemäß der Bewertung durch den Mitgliedstaat die geltenden Rechtsvorschriften unzureichend sind. Es ist ein umfassender Informationsaustausch nötig, um die bewährten Verfahren für die Risikobewertung, die Bestimmung, die Aufklärung der Öffentlichkeit und die Sanierung zu fördern.**

Begründung

Die geänderte Erwägung 22 ersetzt die Erwägungen 23-34, weil sie eine Art Zusammenfassung dieser Erwägungen darstellt, damit die Anzahl an Erwägungen gekürzt wird.

Änderungsantrag 20
Erwägung 23

(23) Zur Unterstützung des Prozesses zur Bestimmung verunreinigter Standorte und im Hinblick auf eine gemeinsame Vorgehensweise muss eine gemeinsame Liste der Tätigkeiten aufgestellt werden, die ein beachtliches Bodenverschmutzung verursachendes Potenzial aufweisen können. Diese gemeinsame Liste potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten kann durch weitere umfassendere Listen auf einzelstaatlicher Ebene ergänzt werden. *entfällt*

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 21
Erwägung 24

(24) Die Bestimmung verunreinigter Standorte sollte in der Aufstellung eines nationalen Verzeichnisses verunreinigter Standorte münden, das in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Frühere und laufende Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bestimmung verunreinigter Standorte sind zu berücksichtigen. *entfällt*

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 22
Erwägung 25

(25) Im Hinblick auf eine schnelle Bestimmung verunreinigter Standorte sollte der Besitzer oder ein voraussichtlicher Käufer eines *entfällt*

Standortes, an dem laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbuch- oder Katastereintragungen eine Boden verschmutzende Tätigkeit stattgefunden hat bzw. stattfindet, der zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion vor dem Abschluss der Transaktion einschlägige Informationen über den Zustand des Bodens vorlegen. Die Vorlage derartiger Informationen in dem Moment, in dem eine Grundstückstransaktion geplant ist, wird die Fertigstellung des Verzeichnisses verunreinigter Standorte beschleunigen. Außerdem wird der potenzielle Käufer über den Zustand des Bodens aufgeklärt, so dass er seine Kaufentscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 23
Erwägung 26

(26) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips gewährleisten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die auf ihrem Hoheitsgebiet ermittelten verunreinigten Standorte zu sanieren. *entfällt*

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 24
Erwägung 27

(27) Insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Sanierungszielen und die Festlegung der Reihenfolge, in der Standorte zu sanieren sind, ist eine nationale Sanierungsstrategie *entfällt*

aufzustellen.

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 25
Erwägung 28

(28) Bei verunreinigten Standorten, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann, nach einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann, das heißt bei so genannten herrenlosen Standorten, sollten die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sein, die Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu verringern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten spezielle Finanzierungsmechanismen schaffen, damit dauerhaft finanzielle Mittel für die Sanierung derartiger Standorte zur Verfügung stehen. *entfällt*

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 26
Erwägung 29

(29) In der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden¹ ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde bei herrenlosen Standorten selbst Sanierungsmaßnahmen ergreifen kann, falls ihr keine weiteren Mittel bleiben. Die genannte Richtlinie ist daher zu ändern, um sie mit den Sanierungsverpflichtungen dieser *entfällt*

Richtlinie in Einklang zu bringen.

¹ ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56.

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 27
Erwägung 30

(30) Das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Bodenschutzes ist gering, so dass Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren erforderlich sind. *entfällt*

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 28
Erwägung 31

(31) Der Erfolg der Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und einem kohärenten Vorgehen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene sowie davon ab, dass die Öffentlichkeit entsprechend den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Århus-Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten informiert, konsultiert und einbezogen wird. Daher sollte die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und *entfällt*

Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG¹ des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten auf die Erstellung, Änderung und Überprüfung der Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete und der nationalen Sanierungsstrategien Anwendung finden.

¹ ABl. L 156 vom 25.06.2003, S. 17.

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 29
Erwägung 32

(32) Es ist unstrittig, dass in den Mitgliedstaaten derzeit unterschiedliche Risikobewertungsmethoden für verunreinigte Standorte zur Anwendung kommen. Um den Übergang zu einem gemeinsamen Konzept zu ermöglichen, das gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten und eine kohärente Regelung für den Bodenschutz gewährleistet, ist ein umfassender Informationsaustausch nötig, um festzustellen, ob es angebracht ist, einige der der Risikobewertung zugrunde liegenden Kriterien zu harmonisieren und die Methoden der ökotoxikologischen Risikobewertung weiter zu entwickeln und zu verbessern. *entfällt*

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 30
Erwägung 33

(33) Es ist zu gewährleisten, dass eine schnelle Anpassung der Methoden zur Bestimmung von Risikogebieten in den Mitgliedstaaten einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung der zugrunde liegenden gemeinsamen Kriterien möglich ist. **entfällt**

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 31
Erwägung 34

(34) Für Datenaustauschformate und Datenqualitätskriterien sind Bestimmungen zu erlassen, die mit der im Aufbau befindlichen Infrastruktur für raumbezogene Informationen in der Gemeinschaft vereinbar sind. **entfällt**

Begründung

Wird durch Änderungsantrag 19 ersetzt.

Änderungsantrag 32
Artikel 1 Absatz 1

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für **den Schutz des Bodens und den Erhalt der Fähigkeiten des Bodens zur Erfüllung** der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen **geschaffen**:

a) **Erzeugung von Biomasse, auch in der Land- und Forstwirtschaft;**

b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für **die nachhaltige Nutzung des Bodens geschaffen, der eine nicht erneuerbare Ressource ist und als Fundament** der nachstehenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen **dient**:

a) **Grundlage des Lebens, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Grundlage für die biologischen Vielfalt;**

b) Speicherung, Filterung und Umwandlung von Nährstoffen, anderen

Stoffen und Wasser;

c) **Pool für die biologische Vielfalt auf der Ebene der Lebensräume, der Arten und der Gene;**

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten;

e) Rohstoffquelle;

f) Kohlenstoffspeicher;

g) Archiv unseres geologischen und archäologischen Erbes.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. Zu **diesen** Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen **derartiger Veränderungen** sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden **bis zu einem Funktionalitätsgrad, der im Hinblick auf die gegenwärtige und die künftige genehmigte Nutzung zumindest angemessen ist.**

Stoffen und Wasser;

c) **Grundlage für die Erzeugung von Biomasse in Land- und Forstwirtschaft;**

d) physisches und kulturelles Umfeld für den Menschen und seine Tätigkeiten, **einschließlich der Städte und Infrastrukturen;**

e) Rohstoffquelle;

f) Kohlenstoffspeicher;

Archiv unseres geologischen, **geomorphologischen** und archäologischen Erbes.

Zu diesem Zweck werden in der Richtlinie Maßnahmen zur **nachhaltigen Nutzung des Bodens durch u. a. Vermeidung und Minimierung** einer **vermeidbaren** Verschlechterung der Bodenqualität sowohl infolge natürlicher Ursachen als auch infolge einer Vielzahl menschlicher Tätigkeiten festgelegt, die die Fähigkeiten eines Bodens zur Erfüllung dieser Funktionen ernsthaft gefährdet. **Es werden gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschaffenheit und der Funktionen des Bodens festgelegt.** Zu den Maßnahmen zählen die Eindämmung der Folgen **der Verschlechterung der Bodenqualität** sowie die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Böden.

Begründung

In diesem Änderungsantrag werden die Funktionen des Bodens präzisiert und wird herausgestellt, dass der Boden eine nicht erneuerbare Ressource ist, die in nachhaltiger Weise genutzt werden sollte.

Änderungsantrag 33 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche **unter**

2. Die Richtlinie gilt für Boden als die oberste Schicht der Erdrinde zwischen dem

Ausschluss von Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates.

Grundgestein und der Oberfläche.

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Begründung

Da zahlreiche Mitgliedstaaten beim Bodenschutz einen integrierten Ansatz anwenden, sollte es ihnen überlassen werden, ob sie das Grundwasser in diesen Ansatz einbeziehen.

Änderungsantrag 34
Artikel 2 Nummer 2

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ***die schädliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben können.***

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass Stoffe und Zubereitungen schädliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben können.

Änderungsantrag 35
Artikel 2 Nummer 2 a (neu)

(2a) „Verdichtung“ ein Verfestigungsprozess, bei dem die Porosität und die Durchlässigkeit insgesamt und in luftgefüllten Bereichen verringert ist, was schwerwiegende langfristige Veränderungen der Bodenstruktur mit sich bringt.

Begründung

Der Ausdruck „Verdichtung“ muss präzisiert werden.

Änderungsantrag 36
Artikel 2 Nummer 2 b (neu)

(2b) „wertvolle Böden“ Böden, die aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit und Strukturen, ihres herausragenden ökologischen, kulturellen und/oder historischen Werts oder ihrer Nutzungsart schützenswert sind.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Konzept der „wertvollen Böden“ eingeführt. Dies geschieht, damit der spezifische Wert Anerkennung findet, den bestimmte Böden für bestimmte Ökosysteme, Gemeinschaften und Kulturen haben. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, diese Böden nach ihren Vorstellungen zu bestimmen.

Änderungsantrag 37
Artikel 2 Nummer 2 c (neu)

(2c) „prioritäre Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen“ Gebiete, bei denen wegen ihrer Empfindlichkeit aufgrund der Bodenarten, der klimatischen Bedingungen und der Landbewirtschaftungsverfahren stichhaltige Nachweise dafür vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine Verschlechterung der Bodenqualität durch eine der in Artikel 6 aufgeführten Ursachen eingetreten ist beziehungsweise eintreten könnte.

Begründung

Der negativ klingende Ausdruck „gefährdete Gebiete“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „prioritäre Gebiete“. Mit dieser Definition wird klargestellt, was unter dem Begriff „prioritäre Gebiete“ zu verstehen ist.

Änderungsantrag 38
Artikel 2 Nummer 2 d (neu)

(2d) „belasteter Standort“ ein Standort, an dem aufgrund menschlicher Tätigkeiten Stoffe auf oder in dem Boden

***nachweislich in einem Umfang
vorkommen, bei dem nach dem Ermessen
der Mitgliedstaaten unter
Berücksichtigung der gegenwärtigen und
der genehmigten künftigen Nutzung des
Standorts vom Boden eine erhebliche
Gefahr für die menschliche Gesundheit
oder die Umwelt ausgeht.***

Begründung

Es ist eine Definition der Standorte erforderlich, die durch menschliche Tätigkeiten belastet sind. Der Begriff „belastet“ wird verwendet, um eine Abgrenzung gegenüber Verunreinigungen vorzunehmen, die durch geogene Faktoren, wie z. B. Ausgangsmaterial und vulkanische Aktivitäten, verursacht wurden.

Änderungsantrag 39
Artikel 2 Nummer 2 e (neu)

***(2e) „durch geogene Faktoren belasteter
Boden“ ein Boden, bei dem aufgrund
geogener Faktoren, wie z. B.
Ausgangsmaterial und vulkanische
Aktivitäten, Stoffe nachweislich in einem
Umfang vorkommen, bei dem nach dem
Ermessen der Mitgliedstaaten unter
Berücksichtigung der gegenwärtigen und
der genehmigten künftigen Nutzung des
Bodens von den Stoffen eine erhebliche
Gefahr für die menschliche Gesundheit
oder die Umwelt ausgehen kann.***

Begründung

Von Belastungen, die nicht durch menschliche Tätigkeiten, sondern durch geogene Faktoren wie Ausgangsmaterial und vulkanische Aktivitäten verursacht wurden, kann auch eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen. Deshalb sollte auch diese Art von Böden in der Richtlinie definiert werden.

Änderungsantrag 40
Artikel 3

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens

Bei der Ausarbeitung von Maßnahmen in anderen Politikbereichen, die der Verschlechterung der Qualität des Bodens

Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, **bestimmen, beschreiben und bewerten die Mitgliedstaaten die entsprechenden Auswirkungen, insbesondere in den Bereichen regionale Raumplanung und Städteplanung, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie und Handel, Produktpolitik, Tourismus, Klimawandel, Umwelt, Natur und Landschaft.**

Vorschub leisten beziehungsweise ihr entgegenwirken könnten, **und bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Bodenfunktionen legen die Mitgliedstaaten einen integrierten und systematischen Ansatz fest, damit die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Richtlinien – wie z. B. die Vogelschutz-Richtlinie, die Habitat-Richtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, die Grundwasserrichtlinie, die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung und die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung – eingehalten und die relevanten Zusammenhänge zwischen den Richtlinien ermittelt und berücksichtigt werden.**

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Begründung

Da verschiedene andere Richtlinien direkt oder indirekt zum Bodenschutz in Beziehung stehen, sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen eines stärker integrierten und systematischen Ansatzes dafür sorgen, dass die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Richtlinien eingehalten werden.

Änderungsantrag 41 Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

Gegebenenfalls bemühen sich die Mitgliedstaaten darum, die Maßnahmen, mit denen die Funktion des Bodens als Kohlenstoffspeicher erhalten oder verbessert wird, auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technologischen Verbesserungen in ihre künftige Politik und ihre künftigen Strategien im Bereich des Bodens aufzunehmen.

Begründung

Die Funktion des Bodens als Kohlenstoffspeicher ist in Artikel 1 vorgesehen. Diese wichtige Funktion des Bodens wird im Kommissionsvorschlag in nur unzureichendem Maße behandelt.

Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung dieser Funktion auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihre Politik und ihre Strategien im Bereich des Bodens aufzunehmen.

Änderungsantrag 42
Artikel 4

Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten Landnutzer, deren Tätigkeiten sich in einer Art auf den Boden auswirken, bei der nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen deutlich beeinträchtigt, Vorsorgemaßnahmen, die verhältnismäßig sind, zu ergreifen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, sofern dies im Hinblick auf die gegenwärtige und die genehmigte künftige Nutzung sinnvoll ist.

Begründung

Die Vorsorgemaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und der gegenwärtigen und der genehmigten künftigen Nutzung Rechnung tragen.

Änderungsantrag 43
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Artikel 2 definierten wertvollen Böden auf ihrem Hoheitsgebiet und stützen sich dabei auf Kriterien, die von ihnen selbst oder den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften festzulegen sind.

Unter Berücksichtigung ihrer Gesetzgebungsbefugnisse und unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips können die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Strategien fördern, um das Bewusstsein für und die wissenschaftlichen Erkenntnisse über diese Böden zu verbessern und nach Möglichkeit ihre Beschaffenheit und Funktionen zu schützen, zu erhalten und

zu verbessern, insbesondere dort, wo solche Böden dem Ermessen der Mitgliedstaaten nach zur geologischen Vielfalt beitragen oder wo sie das Fundament für historisch wertvolle Siedlungen, ländliche Architektur sowie Natur- und Kulturlandschaften bilden.

Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen können die Mitgliedstaaten digitale Landkarten erstellen, auf denen die als wertvoll eingestuften Böden verzeichnet sind, um aufzuzeigen, wo Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten sich im Rahmen ihrer gemeinsamen Politik konsequent verhalten, so zum Beispiel im Zusammenhang mit der Erstellung einer Karte mit den europäischen Landschaften und mit dem gemeinsamen kulturellen Erbe, wobei sie der irreversiblen Zerstörung von Landschaften und kulturellem Erbe Rechnung zu tragen haben.

Änderungsantrag 44 Artikel 4 Absatz 1 b (neu)

1b. Zur Durchführung von Absatz 1 arbeiten die Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] auf der Grundlage der Freiwilligkeit Kodizes bewährter Verfahren zum Schutz des Bodens im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten aus, bei denen nach sinnvollem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie den Boden als Fundament für die in Artikel 1 genannten Funktionen deutlich beeinträchtigen. Diese Kodizes bewährter Verfahren können auf bestehenden nationalen oder gemeinschaftlichen Kodizes aufbauen und die in Anhang -I vorgesehenen Elemente enthalten.

Innerhalb von drei Jahren nach [Datum der Umsetzung] erleichtert die Kommission die Verbreitung und den Austausch von Informationen über die bereits in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Kodizes bewährter

Verfahren, die den Schutz der in Artikel 1 genannten Funktionen betreffen, einschließlich des Schutzes des kulturellen Erbes, der Naturparks und der geologisch wertvollen Gebiete.

Begründung

Das Vorsorgeprinzip ist ein Schlüsselement dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Kodizes bewährter Verfahren zum Schutz des Bodens ausarbeiten.

Änderungsantrag 45
Artikel 5

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen **beziehungsweise in den Fällen, in denen eine Versiegelung vorgenommen werden muss, deren Auswirkungen insbesondere dadurch abzuschwächen, dass sie Baumethoden und Bauprodukte einsetzen, mit denen möglichst viele Bodenfunktionen aufrechterhalten werden können.**

1. Geht mit einem geplanten Erschließungsvorhaben eine Bodenversiegelung einher, ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Versiegelung zu begrenzen, **sofern**

a) es sich um ein Vorhaben handelt, das entweder in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben¹ aufgelistet ist und gemäß dieser Richtlinie eine

Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert;

b) die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Versiegelung vermutlich eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen in erheblichem Maße beeinträchtigt; und

c) das Vorhaben keinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet.

2. Soll ein Vorhaben durchgeführt werden, auf das alle in Absatz 1

genannten Kriterien zutreffen, ergreifen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um die Auswirkungen der Versiegelung, vor allem die durch die Bauweise und die verwendeten Erzeugnisse bedingten Auswirkungen abzumildern, damit so viele der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen wie möglich erhalten bleiben.

3. Die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Maßnahmen sie für angemessen halten, und berücksichtigen dabei deren Kosten und Nutzen.

4. Da Versiegelungen nicht rückgängig gemacht werden können, entwickeln die Mitgliedstaaten ein Kodizes bewährter Verfahren bei Versiegelungen, bei denen Folgendes gewährleistet ist:

- Flusseinzugsgebiete und natürliche Wasserläufe bleiben erhalten;*
- eine infolge der Versiegelung erhöhte Überschwemmungsgefahr wird vermieden;*
- in expandierenden Städten wird ein angemessener Zugang zu den Grünflächen gefördert;*
- wertvolle geomorphologische Bodenstrukturen, charakteristische Landschaften und Küstengebiete bleiben erhalten;*
- archäologische Stätten, prähistorische Höhlen und Stätten von historischem Wert bleiben erhalten;*
- im Bergbau werden sichtbare Schäden vermieden.*

¹ ABL L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Begründung

Es muss genauer angegeben werden, in welchen Fällen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Einschränkung der Versiegelung ergreifen müssen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten Kodizes bewährter Verfahren entwickeln, wie mit den potenziell schädlichen Auswirkungen

der Versiegelung umzugehen ist.

Änderungsantrag 46
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Methode

- 1. Der Bodenzustand wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen überwacht; dabei werden sofern erforderlich, mithilfe neuer Technologien neue Informationen erstellt. Die Mitgliedstaaten fördern insbesondere die Verwendung digitaler Technologien und der digitalen Kartierung; dadurch gestaltet sich der Informationsaustausch über den Boden einfach und effizient und die Überwachung wird kosteneffizienter.**
- 2. Bei der Bestimmung von prioritären Gebieten gemäß Artikel 6 können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden. Zur Bestimmung von prioritären Gebieten können die Mitgliedstaaten die mit den in Absatz 1 genannten neuen Technologien gewonnenen Informationen verwenden.**
- 3. Zwecks Vermeidung administrativer Doppelarbeit und zur besseren Abstimmung bemühen sich die Mitgliedstaaten innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und in Absprache mit der Kommission, sich auf ein gemeinsames Format für die Berichterstattung zu einigen.**
- 4. Der Maßstab der Überwachung liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, beträgt aber für die Gebiete gemäß Artikel 6**

mindestens 1:250 000.

Begründung

Bodendiagnose und Bodenkatalogisierung müssen nach wissenschaftlichen und objektiven Kriterien durchgeführt werden. Gleichzeitig besteht die einzige Möglichkeit, ein Minimum an Koordinierung und Informationsaustausch zu gewährleisten, darin, dass ein einheitliches Format für die Berichterstattung und ein einheitlicher Maßstab für die Überwachung zugrunde gelegt werden, wenn dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden soll.

Änderungsantrag 47

Artikel 6 Titel

Bestimmung **durch** Erosion, **Verluste** organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und **Erdrutsche gefährdeter Gebiete**

Bestimmung **prioritärer Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor** Erosion, **Verlust** organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung und **Erdrutschen bedürfen**

Begründung

Der negativ klingende Ausdruck „gefährdete Gebiete“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „prioritäre Gebiete“.

Änderungsantrag 48

Artikel 6 Absatz 1 Einleitungssatz

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten **auf der geeigneten Ebene** die **nachstehend** als „**Risikogebiete**“ bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, **bei denen stichhaltige Beweise vorliegen beziehungsweise der begründete Verdacht besteht, dass eine** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **eingetreten ist beziehungsweise in naher Zukunft eintreten könnte:**

1. Binnen fünf Jahren nach [Datum der Umsetzung] bestimmen die Mitgliedstaaten die **in Artikel 2** als **prioritären Gebiete** bezeichneten Gebiete auf ihrem Hoheitsgebiet, **die eines besonderen Schutzes vor einer** Verschlechterung der Bodenqualität durch eine oder mehrere der nachstehenden Ursachen **bedürfen:**

Begründung

Der negativ klingende Ausdruck „gefährdete Gebiete“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „prioritäre Gebiete“.

Änderungsantrag 49
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

fa) negative Auswirkungen des Klimawandels auf den Boden, einschließlich einer Zunahme der Wasserverdunstung.

Begründung

Die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den Boden sollten in diesen Artikel aufgenommen werden.

Änderungsantrag 50
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Zur Bestimmung der Gebiete ***verwenden*** die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung verschärft.

Zur Bestimmung der Gebiete ***können*** die Mitgliedstaaten für jede der eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden genannten Ursachen zumindest die in Anhang I aufgelisteten Kriterien ***verwenden*** und berücksichtigen, inwieweit die Verschlechterung der Bodenqualität die Probleme der Treibhausgasemissionen und der Wüstenbildung ***sowie den stetigen Verlust der biologischen Vielfalt des Bodens in diesen Gebieten*** verschärft.

Begründung

In diesem Artikel sollte auf den Verlust der biologischen Vielfalt des Bodens eingegangen werden.

Änderungsantrag 51
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

1a. Bei der Bestimmung dieser Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bodennutzungsmethoden, die derzeit zur Bekämpfung dieser Verschlechterung bereits angewandt werden.

Änderungsantrag 52
Artikel 7

Artikel 7

entfällt

Methode

Bei der Bestimmung von Risikogebieten können sich die Mitgliedstaaten auf empirische Daten oder auf Modelle stützen. Werden Modelle herangezogen, so sind sie zu validieren, indem die Ergebnisse mit empirischen Daten verglichen werden, die nicht für die Entwicklung des Modells selbst verwendet wurden.

Begründung

Dieser Artikel kann entfallen. Der Inhalt wurde in den neuen Artikel 5a übernommen.

Änderungsantrag 53
Artikel 8 Absatz 1

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ***stellen*** die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete auf ***geeigneter*** Ebene ein Maßnahmenprogramm ***auf***, das ***mindestens Risikominderungsziele***, geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst.

1. Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen ***gewährleisten*** die Mitgliedstaaten für die nach Artikel 6 ermittelten Risikogebiete, ***dass auf der geographischen und administrativen Ebene, die sie für am besten geeignet halten, ein Maßnahmenprogramm mit Zielsetzungen aufgestellt wird***, das geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und eine Schätzung der für die Finanzierung der Maßnahmen aufzuwendenden privaten oder öffentlichen Mittel umfasst. ***Die Wahl der Maßnahmen innerhalb des Programms bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.***

Begründung

Da es sich hierbei um eine Rahmenrichtlinie handelt, sollte die Wahl der Maßnahmen und der angemessenen geographischen und administrativen Ebene den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Änderungsantrag 54
Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

1a. Bei der Aufstellung des in Absatz 1 genannten Programms und im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelarbeit können die Mitgliedstaaten auf Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen, die bereits im Rahmen einzelstaatlicher oder Gemeinschaftsvorschriften zur Anwendung kommen, u. a. auf den Vorgaben gemäß der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und den Vorgaben in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Entwicklung des ländlichen Raums, bzw. den in internationalen Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen, und können die in Anhang Ia aufgeführten Maßnahmen berücksichtigen.

Bei der Aufstellung und Durchführung der in Absatz 1 genannten Programme können die Mitgliedstaaten festlegen, in welcher Reihenfolge die Maßnahmen durchgeführt werden, je nach Ausmaß der Verschlechterung auf ihrem Hoheitsgebiet und den Auswirkungen dieser Verschlechterung auf den Klimawandel und die Wüstenbildung.

Begründung

Mit diesem neuen Änderungsantrag werden die bestehenden einzelstaatlichen und die Gemeinschaftsvorschriften miteinander verknüpft, und es wird ein Anhang mit Maßnahmen eingeführt, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls berücksichtigen können.

Änderungsantrag 55
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen kostenwirksam und technisch durchführbar sind und führen vor Einführung neuer ***entfällt***

**Maßnahmenprogramme
Folgenabschätzungen einschließlich
Kosten-Nutzen-Analysen durch.**

Begründung

Da es sich hierbei um eine Rahmenrichtlinie handelt, sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, welche Maßnahmen sie ergreifen wollen.

Änderungsantrag 56
Artikel 8 Absatz 3

3. ***Ist*** ein Gebiet verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen ***ausgesetzt***, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für ***jedes ermittelte Risiko Risikominderungsziele*** sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

3. ***Bedarf*** ein Gebiet ***eines besonderen Schutzes vor*** verschiedenen, eine Verschlechterung der Bodenqualität bewirkenden Ursachen, können die Mitgliedstaaten ein einziges Programm aufstellen, in dem für ***alle Bodenverschlechterungen angemessene Ziele*** sowie geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt werden.

Begründung

Diese Änderungen sind notwendig, damit eine Übereinstimmung mit Artikel 6 gewährleistet ist.

Änderungsantrag 57
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Bodennutzung für landwirtschaftliche Zwecke

1. Jeder Mitgliedstaat kann entsprechend seinem Klima, seinen Bodengegebenheiten und seiner Landwirtschaft sowie seinen beispielhaften landwirtschaftlichen Methoden seine Landwirtschaftspolitik im Zusammenhang mit dem Boden bestimmen.

2. Was die Bodennutzung für landwirtschaftliche Zwecke betrifft, fördert der Mitgliedstaat die

Entscheidung für Kulturen und Aufforstungsmethoden oder -programme, die sich positiv auf die organischen Substanzen im Boden und die Bodenfruchtbarkeit auswirken und Erdrutsche und Wüstenbildung verhindern können.

3. Im Hinblick auf die Vermeidung von Verdichtung und Erosion fördern die Mitgliedstaaten außerdem landwirtschaftliche Methoden, die dem Filterungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens förderlich sind.

4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern und nutzen die Forschung insbesondere, was die Funktionen der verschiedenen Anbaukulturen in Bezug auf den Klimawandel und die Kohlenstoffabscheidung betrifft, damit dieses wissenschaftlich fundierte Wissen in die Entwicklung der Bodenpolitik einbezogen wird.

5. Die Verwendung von Kompost wird in der Absicht gefördert, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, die organischen Substanzen im Boden zahlenmäßig zu erhöhen und die Erosion zu bekämpfen. Zu diesem Zweck verabschieden die Mitgliedstaaten Qualitätsnormen für Kompost.

6. Bei der Entwicklung der Normen im Rahmen der anderweitigen Verpflichtungen und der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zum Schutz des Bodens in den gemäß Artikel 6 bestimmten Gebieten werden die damit möglicherweise verbundenen Mühen und Belastungen berücksichtigt.

Begründung

Da die Landwirtschaft für den Bodenschutz immer schon eine wichtige Rolle gespielt hat, sollte sich ein eigener Artikel mit den unterschiedlichen Aspekten dieses Sektors befassen. Der

Artikel stellt es den Mitgliedstaaten völlig frei, wie sie die Landwirtschaft in Bezug auf jeden dieser Aspekte unterstützen wollen.

Änderungsantrag 58
Artikel 9

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **ergreifen** die Mitgliedstaaten geeignete und angemessene Maßnahmen **zur Begrenzung** einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte.

Zur Erhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bodenfunktionen **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass auf der zuständigen Verwaltungsebene** geeignete und angemessene Maßnahmen **getroffen werden, die**

(a) darauf abzielen, die absichtliche oder unbeabsichtigte Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe durch Verkippung von Abfällen, das Auftreten von Undichtigkeiten und durch Auslaufen zu verhindern.

(b) einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Aufbringung oder Einbringung gefährlicher Stoffe einen Riegel vorschieben, mit Ausnahme von Ablagerungen aus der Luft und Stoffeinträgen infolge eines außergewöhnlichen, unabwendbaren und nicht beeinflussbaren Naturereignisses auf oder in den Boden, um eine Anreicherung zu vermeiden, die die Bodenfunktionen beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnte

Änderungsantrag 59
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Um die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten, treffen die Mitgliedstaaten insbesondere Maßnahmen, mit denen dem Eintrag gefährlicher Stoffe in den Boden durch zur Bewässerung benutztes Wasser, der Verwendung von Düngemitteln und der Ausbringung von Abfällen Einhalt geboten wird.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, dass der Eintrag gefährlicher Stoffe in den Boden durch Wasser, Düngemittel und Abfälle eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 60
Artikel 10

Artikel 10

entfällt

Verzeichnis verunreinigter Standorte

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 die nachstehend als „verunreinigte Standorte“ bezeichneten Standorte auf ihrem Hoheitsgebiet, an denen aufgrund menschlicher Tätigkeiten gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass die Mitgliedstaaten erwägen dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Diese Gefahr wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes bewertet.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen ein nachstehend als „das Verzeichnis“ bezeichnetes nationales Verzeichnis verunreinigter Standorte. Das Verzeichnis wird veröffentlicht und mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 11.

Änderungsantrag 61

Artikel 11 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung **verunreinigter** Standorte zuständige Behörde.

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine für die Bestimmung **belasteter** Standorte zuständige Behörde.

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 62

Artikel 11 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Mitgliedstaaten stützen sich bei der Bewertung der Risiken, die auf den Boden aufgebrachte oder in den Boden eingebrachte Stoffe für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, auf Methoden, die die Konzentration der Stoffe, die Ziele und die Höhe der Exposition berücksichtigen.

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 63
Artikel 11 Absatz 2

2. Binnen **fünf Jahren** nach [Datum der Umsetzung] **bestimmen die zuständigen Behörden mindestens die Standorte, an denen die in Anhang II genannten potenziell Boden verschmutzenden Tätigkeiten stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben.**

Dazu sind die in Anhang II Ziffer 2 genannten Tätigkeiten unabhängig von den in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG¹ des Rates genannten Schwellenwerten zu betrachten, mit Ausnahme von Aktivitäten die von Mikrounternehmen, wie definiert in Punkt 3 von Artikel 2 im Anhang zu Empfehlung 2003/361/EG² der Kommission durchgeführt werden, und der sich auf die Viehzucht beziehenden Aktivitäten.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

¹ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

² ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

2. Binnen **zwei Jahren** nach [Datum der Umsetzung] **haben die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung der Standorte eingeführt, das Folgendes umfasst:**

a) der Informationsbestand über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Boden oder im Grundwasser wird berücksichtigt

b) es wird geprüft, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Eintrag in bzw. das Aufbringen auf den Boden, bei denen gefährliche Stoffe im Spiel sind, zu einer Bodenverseuchung geführt haben könnte, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, wobei allen relevanten Faktoren sowie den in Anhang II im Einzelnen aufgeführten Aktivitäten Rechnung zu tragen ist, und

c) erforderlichenfalls wird auch geprüft, ob diese Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht; dabei ist die derzeitige und die in Zukunft genehmigte Verwendung zu beachten.

Die Bestimmung der Standorte ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 64 Artikel 11 Absatz 3 Einleitungssatz

3. Die zuständigen Behörden **messen** gemäß nachstehendem Zeitplan **die Konzentrationen gefährlicher Stoffe** an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten; **bei Standorten, an denen die Konzentrationen so hoch sind, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, ist eine Risikobewertung vor Ort durchzuführen:**

3. Die zuständigen Behörden **versuchen** gemäß nachstehendem Zeitplan **zu gewährleisten, dass die erforderlichen Untersuchungen und Risikobewertungen** an den gemäß Absatz 2 ermittelten Standorten **durchgeführt werden, um festzustellen, ob der Standort nach der Definition von Artikel 2 belastet ist.**

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 65 Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) der potenzielle Käufer eines gemäß Absatz 2 bestimmten Standortes über die dort in der Vergangenheit stattgefundenen Tätigkeiten und, sofern vorhanden, über die Ergebnisse der Risikoabschätzungen und Untersuchungen gemäß den Absätzen 2

und/oder 3 informiert wird, bevor der Standort ganz oder teilweise verkauft wird;

b) die für die Entscheidung darüber, ob ein Standort eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, notwendige Untersuchung und Risikobewertung sollte stets abgeschlossen sein, bevor mit einer neuen Erschließung begonnen wird. Die Mitgliedstaaten können dem Eigentümer oder dem Bauunternehmer vorschreiben, dass er diese Untersuchungen und Bewertungen durchführt.

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 66
Artikel 11 Absatz 3 b (neu)

3b. Die Berichte über die Untersuchungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 67
Artikel 11 Absatz 3 c (neu)

3c. Die Mitgliedstaaten widmen dem Unterschied zwischen einer

anthropogenen Belastung und einer durch geogene Faktoren verursachten Verunreinigung gegebenenfalls besondere Beachtung. Böden, die durch geogene Faktoren verunreinigt sind, werden daraufhin bewertet, ob sie für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eine Gefahr darstellen.

Begründung

Mit den Änderungsanträgen zu Artikel 11 werden die Artikel 10, 11 und 12 zum Teil zusammengefasst und sollen gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ein System zur Bestimmung belasteter Böden einführen. In diesen Änderungsanträgen stehen die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vordergrund und sie schreiben weniger konkret als der Vorschlag der Kommission vor, mit welchen Methoden die Mitgliedstaaten die belasteten Gebiete bestimmen sollen.

Änderungsantrag 68 Artikel 12

Artikel 12

entfällt

Bericht über den Zustand des Bodens

1. Soll ein Standort verkauft werden, an dem eine der in Anhang II genannten potenziell verschmutzenden Tätigkeiten stattfindet oder laut amtlichen Aufzeichnungen wie Grundbucheintragungen stattgefunden hat, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Besitzer des Standortes oder der potenziellen Käufer der in Artikel 11 genannten zuständigen Behörde und die andere Partei in der Transaktion einen Bericht über den Zustand des Bodens vorlegt.

Der Bodenzustandsbericht wird von einer von dem Mitgliedstaat benannten und ermächtigten Stelle oder Person herausgegeben. Der Bodenzustandsbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

a) Informationen über den Zustand des Standortes in der Vergangenheit laut

amtlichen Aufzeichnungen;

b) eine chemische Analyse zur Bestimmung der Konzentration der gefährlichen Stoffe im Boden, die sich auf die Stoffe beschränkt, die im Zusammenhang mit der potenziell verschmutzenden Tätigkeit an dem Standort stehen;

c) die Konzentrationen, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass von den betreffenden gefährlichen Stoffen eine beträchtliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Methode fest, die für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Konzentrationen erforderlich ist.

4. Die zuständigen Behörden nutzen die im Bodenzustandsbericht enthaltenen Angaben für die Bestimmung verunreinigter Standorte gemäß Artikel 10 Absatz 1.

Begründung

Artikel 12 ist teilweise mit Artikel 11 verschmolzen und kann daher entfallen.

Änderungsantrag 69 Artikel 13 Absatz -1 (neu)

-1. Die Mitgliedstaaten stellen binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] sicher, dass auf der nach ihrer Einschätzung zuständigen Verwaltungsebene eine bzw. mehrere nationale Sanierungsstrategien aufgestellt werden, die zumindest ein Verfahren für die Festlegung der Sanierungsziele, ein Verfahren für die Festlegung der Rangfolge, einen Zeitplan für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen für die gemäß Artikel 11 Absatz 2 bestimmten Standorte und den gemäß Absatz 3 dieses Artikel festgelegten

Finanzierungsmechanismus enthält. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission entsprechend dem Verfahren nach Artikel 16 über ihre Sanierungsziele, das Verfahren für die Festlegung der Rangfolge, den Zeitplan für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen für die gemäß Artikel 11 Absatz 2 bestimmten Standorte und über den gemäß Absatz 3 dieses Artikel festgelegten Finanzierungsmechanismus.

Begründung

Artikel 13 wird teilweise mit Artikel 14 verschmolzen.

Änderungsantrag 70
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die **in ihren Verzeichnissen aufgelisteten verunreinigten** Standorte saniert werden.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die **gemäß Artikel 11 Absatz 2 als belastet ermittelten** Standorte saniert werden.

Begründung

Artikel 13 wird teilweise mit Artikel 14 verschmolzen.

Änderungsantrag 71
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten legen die geeigneten Maßnahmen fest und berücksichtigen dabei unter anderem deren Kosten und Nutzen.

Begründung

Artikel 13 wird teilweise mit Artikel 14 verschmolzen.

Änderungsantrag 72
Artikel 13 Absatz 2 b (neu)

2b. Falls die für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen technisch nicht machbar sind oder angesichts des für die Umwelt zu erwartenden Nutzens unverhältnismäßig hohe Kosten bedeuten, können die Standorte auf eine Art und Weise behandelt werden, dass sie die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigen, u. a. durch die Beschränkung des Zugangs zu ihnen oder die Möglichkeit der natürlichen Wiederherstellung. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für eine dieser Optionen, müssen sie die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt überwachen.

Begründung

Artikel 13 wird teilweise mit Artikel 14 verschmolzen.

Änderungsantrag 73
Artikel 13 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung ***der*** verunreinigten Standorte, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen zur Finanzierung der Sanierung ***derjenigen*** verunreinigten Standorte ***oder sorgen für deren Sanierung***, bei denen vorbehaltlich der Anwendung des Verursacherprinzips die für die Verschmutzung verantwortliche Person nicht ermittelt werden kann, nach gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten verpflichtet werden kann.

Begründung

Artikel 13 wird teilweise mit Artikel 14 verschmolzen.

Änderungsantrag 74
Artikel 13 Absatz 3 a (neu)

3a. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens acht Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Begründung

Artikel 13 wird teilweise mit Artikel 14 verschmolzen.

Änderungsantrag 75
Artikel 14

Artikel 14

entfällt

Nationale Sanierungsstrategie

1. Auf der Grundlage des Verzeichnisses stellen die Mitgliedstaaten binnen sieben Jahren nach [Datum der Umsetzung] eine nationale Sanierungsstrategie auf, die mindestens Sanierungsziele, eine Priorisierung, beginnend mit denjenigen, die ein beachtliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, einen Zeitplan für die Umsetzung und die Geldmittel, die von den Behörden zugewiesen wurden, die für Haushaltsentscheidungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Verfahren verantwortlich sind.

Wenn Eindämmung der Verunreinigung oder der natürlichen Wiederherstellung angewendet werden, soll die Entwicklung des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verfolgt werden.

2. Die nationale Sanierungsstrategie wird spätestens acht Jahre nach [Datum der Umsetzung] veröffentlicht und angewendet. Sie wird mindestens alle fünf Jahre überprüft.

Begründung

Artikel 14 ist teilweise mit Artikel 13 verschmolzen und kann daher entfallen.

Änderungsantrag 76
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe -a (neu)

***-a) den freiwilligen Kodex bewährter
Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1b;***

Änderungsantrag 77
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6
Absatz 1 bestimmten ***Risikogebiete***;

b) eine Auflistung der gemäß Artikel 6
Absatz 1 bestimmten ***prioritären Gebiete
im Maßstab 1:250 000 und der wertvollen
Böden gemäß Artikel 4 Absatz 1a***;

Änderungsantrag 78
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c

c) die zur Bestimmung der ***Risikogebiete***
gemäß ***Artikel 7*** verwendete Methode;

c) die zur Bestimmung der ***prioritären
Gebiete*** gemäß ***Artikel 5a Absatz 2 und
zur Bestimmung wertvoller Böden gemäß
Artikel 4 Absatz 1a*** verwendete Methode;

Änderungsantrag 79
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

***da) die im Bereich der Landwirtschaft
gemäß Artikel 8a getroffenen
Maßnahmen, einschließlich der Normen
für die Qualität von Kompost;***

Änderungsantrag 80
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e

e) das ***Ergebnis der Bestimmung von
Standorten*** gemäß Artikel 11 ***Absätze 2
und 3 und das gemäß Artikel 10 Absatz 2***

e) das ***System, mit dem die Lage der
Standorte*** gemäß Artikel 11 ***Absatz 2
bestimmt wird***;

aufgestellte Verzeichnis verunreinigter Standorte;

Änderungsantrag 81
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f

f) die gemäß *Artikel 14 festgelegte nationale Sanierungsstrategie*;

f) die gemäß *Artikel 13 festgelegte(n) Sanierungsstrategie(n)*;

Änderungsantrag 82
Artikel 17

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über die Bestimmung von **Risikogebieten** gemäß Artikel 6 **und** über die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei **verunreinigten** Standorten.

Binnen eines Jahres nach [Inkrafttreten] errichtet die Kommission eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Beteiligten über

a) vorbildliche Methoden für die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfunktion als Kohlenstoffspeicher gemäß Artikel 3;

b) die Bestimmung wertvoller Böden und vorbildlicher Methoden zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung ihrer Merkmale und Funktionen gemäß Artikel 4 Absatz 1a;

c) die Kodizes bewährter Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1b, einschließlich vorbildlicher Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Erosion, Verlust organischer Substanzen, Verdichtung, Versalzung, Erdbeben, negativer Auswirkungen des Klimawandels, Wüstenbildung und Rückgang der Artenvielfalt infolge der Verschlechterung des Bodens;

d) die Kodizes bewährter Verfahren bei

Versiegelungen gemäß Artikel 5;

e) die Bestimmung von *prioritären Gebieten* gemäß Artikel 6;

f) die derzeit verwendeten oder in Entwicklung befindlichen Methoden der Risikobewertung bei *belasteten* Standorten;

g) *wissenschaftliche Informationen über den Bodenschutz, unter anderem das Siebte Rahmenprogramm und die Nachfolgeprogramme.*

Begründung

Die Plattform für den Informationsaustausch sollte eine größere Rolle spielen und stärker im Mittelpunkt stehen als im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 83 Artikel 18

1. Die Kommission kann ***Anhang I*** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.

Die Kommission kann ***die Anhänge -I, I und Ia*** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 19 Absatz 3 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen.

2. ***Stellt sich auf der Grundlage des in Artikel 17 genannten Informationsaustausches heraus, dass die Methoden der Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen harmonisiert werden müssen, beschließt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 19 Absatz 3 gemeinsame Kriterien für die Risikobewertung bei Bodenverunreinigungen.***

3. ***Binnen vier Jahren nach [Inkrafttreten] erlässt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 zwecks Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 die nötigen Vorschriften zur Qualität von Daten und Metadaten, zur Verwendung von Daten aus der Vergangenheit, zu***

Methoden, zum Zugang und zu Datenaustauschformaten.

Begründung

Die Plattform für den Informationsaustausch soll eine größere Rolle spielen. Da es sich um eine Richtlinie handelt, ist eine Koordinierung durch Informationsaustausch einer Koordinierung im Rahmen des Komitologieverfahrens vorzuziehen.

Änderungsantrag 84
Anhang - I (neu)

ANHANG -I

***Mögliche Bestandteile der Kodizes
bewährter Verfahren zum Schutz oder zur
Verbesserung des Bodens***

***Die Kodizes bewährter Verfahren für die
in Artikel 4 genannten unterschiedlichen
Landnutzungsarten können folgende
Bestandteile enthalten:***

- 1. eine Beschreibung der zu erwartenden
Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
(dabei sind nur diejenigen
Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die
erheblich beeinträchtigt würden);***
- 2. Techniken, Methoden und
Bewirtschaftungsmethoden, mit denen die
Störungen der Bodenfunktionen auf ein
Mindestmaß gesenkt werden können, die
aber gleichzeitig eine nachhaltige
Nutzung ermöglichen;***
- 3. eine Liste der Informationsquellen und
zuständigen Behörden, die den
Landnutzern Ratschläge erteilen können,
wie der Boden so genutzt werden kann,
dass die Störungen nur minimal sind;***
- 4. eine Liste der für die betreffende
spezifische Tätigkeit geltenden
Bodenschutzvorschriften des jeweiligen
Mitgliedstaates und der Gemeinschaft;***
- 5. Leitlinien für Methoden der
Risikobewertung.***

ANHANG Ia

Mögliche Maßnahmen gemäß Artikel 8

**MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR
BEKÄMPFUNG VON EROSION**

Umwidmung von Ackerland in Weideland

*Anpflanzung von Wallhecken,
Baumgruppen und Aufforstung*

*Einschränkung der Bautätigkeit an sehr
schutzbedürftigen Standorten*

*Angemessene
Kulturpflanzen/Fruchtfolgen und Anbau
von Zwischenfrüchten*

Ausbringung von Kompost

Eingeschränkte Bodenbearbeitung

Verwendung von Mulch

*Winterdeckfrüchte, Pufferstreifen und
Wallhecken*

Ordnungsgemäßer Maschineneinsatz

Anlage und Wartung von Terrassen

Brandschutz

*Einschränkung unangemessener
Bearbeitungsmethoden an Berghängen*

Techniken des Küstenmanagements

**MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR
BEKÄMPFUNG DES VERLUSTS
ORGANISCHER SUBSTANZEN**

Umwidmung von Ackerland in Weideland

Anpflanzung von Bäumen

Ausbringung von Kompost

*Einschränkung der Bautätigkeit an sehr
schutzbedürftigen Standorten*

*Angemessene
Kulturpflanzen/Fruchtfolgen und Anbau
von Zwischenfrüchten*

Einarbeitung von Pflanzenrückständen in

den Boden

Eingeschränkte Bodenbearbeitung

Verwendung von Mulch

*Vermeidung der Trockenlegung von
Feuchtgebieten zum Schutz von
Torfboden*

**MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR
BEKÄMPFUNG VON VERSALZUNG**

Umwidmung von Ackerland in Weideland

*Angemessene
Kulturpflanzen/Fruchtfolgen*

*Anwendung angemessener
Bewässerungstechniken und -
ausrüstungen*

*Verwendung von Wasser in angemessener
Qualität*

*Angemessene Entwässerung bewässerter
Flächen*

*Verwendung organischer Düngemittel
(z. B. Kompost, Mist)*

Bodenwäsche

**MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR
BEKÄMPFUNG VON VERDICHTUNG**

Umwidmung von Ackerland in Weideland

Eingeschränkte Bodenbearbeitung

Ausbringung von Kompost

*Kultivierung bei optimaler
Bodenfeuchtigkeit*

*Einschränkung der Verwendung
übermäßig schwerer Maschinen und
Geräte*

*Verwendung von Reifen mit geringem
Kontaktdruck und Niederdruckreifen*

Angemessene Entwässerung

*Angemessene Besatzdichte und
Grasungsdauer*

**MÖGLICHE MASSNAHMEN ZUR
BEKÄMPFUNG VON ERDRUTSCHEN**

Einschränkung von Bauten, die die Gefahr von Erdbeben vergrößern, vor allem an Steilhängen

Vermeidung von Entwaldung und Anpflanzung von Bäumen als Bodenrückhalt

Verhütung von Landaufgabe

Anlage und Wartung landschaftlicher Elemente wie Terrassen, Wallhecken, Hainen

Änderungsantrag 86
Anhang II

ANHANG II

Auflistung potenziell Boden verschmutzender Tätigkeiten

1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen

2. In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten

3. Flughäfen

4. Häfen

5. Ehemalige Militärstandorte

6. Tankstellen

7. Chemische Reinigungen

8. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates fallende Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates

10. Abwasserbehandlungsanlagen

ANHANG II

In Artikel 11 Absatz 2 aufgelistete Tätigkeiten

1. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind oder waren, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-Richtlinie) genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen

2. In Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates aufgelistete Tätigkeiten

6. Tankstellen

8. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates fallende Bergbauanlagen, einschließlich Einrichtungen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen im Sinne der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

9. Abfalldeponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates.

10. Abwasserbehandlungsanlagen

11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe

11. Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe

11a. Andere Standorte, an denen gefährliche Stoffen verwendet und gelagert werden oder wurden, einschließlich Flughäfen, Häfen, ehemalige Militärstandorte und chemische Reinigungen.

BEGRÜNDUNG

Warum eine Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz erforderlich ist

Vor einer Erläuterung des Inhalts ist zunächst darauf einzugehen, warum der Boden geschützt werden muss und weshalb eine Rahmenrichtlinie das geeignete Instrument wäre.

- Der Boden ist keine erneuerbare Ressource. Da die Weltbevölkerung ständig wächst, steigt auch der Bedarf an Nahrungsmitteln und Wasser. Die Landwirtschaft wird mehr Nahrungsmittel erzeugen müssen und wird dafür mehr Wasser verbrauchen. Bodenschutz ist für die Sicherung der Nahrungsmittelproduktion und ausreichendes und sauberes Wasser für künftige Generationen von überragender Bedeutung.
- Der Boden erfüllt viele wichtige Funktionen. Auf ihm entfaltet nicht nur der Mensch seine Tätigkeiten; es entstehen darauf auch Städte und Infrastrukturen und er prägt nicht zuletzt die Natur und wertvolle Landschaften. Bodenschutz ist für den Erhalt unseres kulturellen Erbes und unserer natürlichen Ressourcen ausschlaggebend.
- Bodenschutz steht in engem Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an ihn. Änderungen der Bodennutzung können eine erhöhte CO₂-Abscheidung oder erhöhte Treibhausgasemissionen bewirken. Gleichzeitig wird der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf den Boden haben, nämlich in Form von Wasserknappheit, Dürren und Überschwemmungen.
- Bodenschutz verhindert den Verlust organischer Substanzen, die für die Bodenfruchtbarkeit, für die Nahrungsmittelproduktion und die Bekämpfung von Erosion, Wüstenbildung und Klimawandel von entscheidender Bedeutung sind.
- Durch Bodenschutz wird gewährleistet, dass der Mensch seine Tätigkeiten in einer sicheren und gesunden Umwelt entfalten kann. Die Lage belasteter Standorte muss ermittelt und die von ihnen ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt müssen bewertet werden.
- Versiegelung ist ein unumkehrbarer Prozess, der thematisiert werden muss. Der Zugang zu Grünflächen in Städten, charakteristischen Landschaften, Küstengebieten und historischen Stätten muss in angemessenem Umfang erhalten bleiben. Erhöhten Überschwemmungsgefahren ist vorzubeugen.
- Grundstückstransaktionen in einem transparenten gemeinsamen Markt machen zutreffende Angaben über die Qualität des Bodens erforderlich. Deshalb müssen belastete Standorte in einem Register erfasst werden; dies ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten.
- Der Bodenschutz in den Mitgliedstaaten kann durch den Informationsaustausch und eine Koordinierung bewährter Verfahren beim Bodenschutz, die sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen, verbessert werden.

- Eine flexible Rahmenrichtlinie, die dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt, ist am besten geeignet, die Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer Böden anzuhalten. Bei einer Verordnung, die alles viel stärker regelt, würden die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und die unterschiedlichen Ansätze beim Bodenschutz nicht in ausreichendem Maße gewürdigt werden. Ein nicht bindendes Instrument würde keinen Mindestschutz bewirken, obschon dieser in allen Mitgliedstaaten notwendig ist, und würde Wettbewerbsverzerrungen, die durch die je nach Land unterschiedliche Politik bedingt sind, nicht unterbinden.

Die Sichtweise des Berichtsentwurfs

Mit dem Berichtsentwurf wurde der Vorschlag der Kommission völlig geändert. Der Entwurf enthält viele sowohl begriffliche als auch technische Änderungsanträge, die von einer anderen Sicht der Dinge ausgehen.

- Darin sind im Zusammenhang mit der Verschlechterung des Bodens und der Angaben über belastete Standorte zwar gemeinsame Zielvorgaben für den Bodenschutz enthalten, gleichzeitig wird aber das Subsidiaritätsprinzip weitestgehend respektiert. Die Mitgliedstaaten müssen selbst entscheiden, welche Maßnahmen sie treffen und, gestützt auf von ihnen selbst entwickelte Methoden, ihre eigenen Strategien verfolgen und Systeme zur Ermittlung von belasteten Standorten einführen.
- In Bezug auf die Rechtsform bedeutet dies, dass der Bericht angepasst wurde, damit er stärker Artikel 249 des Vertrags entspricht, in welchem zwischen gemeinsamen Zielen und den Mitteln zur Erreichung derselben unterschieden wird. In Artikel 249 heißt es unmissverständlich, dass eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen bleibt.

Inhalt des Berichtsentwurfs

Aus dieser anderen Sichtweise ergeben sich diverse Änderungsanträge. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- Die gemeinsamen Ziele der Richtlinie wurden deutlicher herausgearbeitet. Einige wurden hinzugefügt oder weiter ausgeführt (wertvolle Böden, durch geogene Faktoren verunreinigte Böden, Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes bei den Bestimmungen bestehender Richtlinien, Einbeziehung der Bodenfunktion als Kohlenstoffspeicher im Rahmen künftiger bodenpolitischer Maßnahmen). Gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten mehr Spielraum verschafft.
- Hervorgehoben wird auch, dass der Informationsaustausch und die Koordination über die durch Artikel 17 eingeführte Plattform eine wichtige Rolle spielen. Das stärker bindende Ausschussverfahren wird beschnitten.
- Das Subsidiaritätsprinzip wurde ausgeweitet und garantiert jetzt sozusagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass Mitgliedstaaten, in denen diese Belange

bereits gesetzlich geregelt sind, ihre Gesetze nicht ändern müssen. Damit soll den Beschwerden einiger Mitgliedstaaten, die bereits Gesetze für verunreinigte Böden und deren Erfassung erlassen haben und befürchten, Änderungen vornehmen zu müssen, von vornherein der Wind aus den Segeln genommen werden.

- Der Grundton des Berichts wurde geändert: er ist jetzt positiv anstatt negativ.
 - Der Ausdruck „gefährdete Gebiete“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „prioritäre Gebiete“. Dadurch wird vermieden, dass sich bei dem Begriff „gefährdete Böden“ eine negative Konnotation einstellt.
 - Der Begriff des „wertvollen Bodens“ wurde eingeführt, damit Mitgliedstaaten, die dies wünschen, ihn als Rechtsgrundlage für ihre Schutzmaßnahmen heranziehen können. In vielen Mitgliedstaaten wie Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Frankreich sind ähnliche Rechtsvorschriften bereits in Kraft. Dahinter steht der Gedanke, solche Rechtsvorschriften auch in anderen Ländern einzuführen.
- Was die Landwirtschaft angeht, wird durch Änderungsantrag 57 sichergestellt, dass die Einhaltung der Umweltauflagen Sache der Mitgliedstaaten ist. In Änderungsantrag 54 heißt es, dass es keine Überschneidungen dieser Richtlinie mit bestehenden Rechtsvorschriften geben sollte. Die Mitgliedstaaten sollten auf den Verpflichtungen, Plänen und Programmen aufbauen, die bereits eingeführt sind.
- In dem Teil, der sich mit Verunreinigungen befasst, wird zudem grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten durch die Rahmenrichtlinie dazu angehalten sind, ihre Böden zu schützen, indem sie Zielvorgaben festlegen (Einführung eines auf eine Risikobewertung gestützten Systems zur Bestimmung belasteter Standorte, das auch die Konzentrationen und das Ausmaß der Exposition berücksichtigt, Informationen, die im Fall einer Grundstückstransaktion dem Käufer zur Verfügung zu stellen sind, Einführung von Sanierungsstrategien), dass es aber den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleibt, wie sie vorgehen wollen. Die Richtlinie sollte keinesfalls zu weiteren unnötigen administrativen Bürden führen.
- Laut Berichtsentwurf ist der Kommission Meldung über die prioritären Gebiete zu erstatten, weil es sich hierbei um größere Gebiete handelt, mit möglichen großräumigen Folgen, die internationale Fragen wie Klimawandel, Wüstenbildung und biologische Vielfalt berühren. Dies gilt indessen nicht für verunreinigte Standorte. Es reicht, wenn die Mitgliedstaaten wissen, wo sich diese befinden, und sicherstellen, dass potenzielle Käufer bei Grundstücksgeschäften entsprechend informiert werden. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie eine einheitliche nationale Sanierungsstrategie einführen wollen oder mehrere solcher Strategien auf nachgeordneten Verwaltungsebenen zulassen.
- Anstatt von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie Maßnahmen ergreifen, werden sie durch die Richtlinie angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen getroffen werden. Sie können dies beispielsweise nämlich auch den Regional- bzw. den Lokalbehörden übertragen.

- Es wird ein Unterschied gemacht zwischen „belasteten“ Standorten (die Verunreinigung ist anthropogen) und Standorten, die „durch geogene Faktoren verunreinigt sind“ (die Verunreinigung ist durch geogene Faktoren wie Ursprungs- oder vulkanisches Material bedingt). Böden, die durch geogene Faktoren verunreinigt sind, müssen von den Mitgliedstaaten lediglich besonders im Auge behalten werden, und es ist eine Bewertung ihrer Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt (Änderungsantrag 67) vorzunehmen.
- Anhang II wurde umformuliert. Flughäfen, Häfen, ehemalige Militärstandorte und chemische Reinigungen sind jetzt nicht mehr mit einem Stigma behaftet. Stattdessen wird ein engerer Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung gefährlicher Stoffe hergestellt.